

Der Bundesgerichtshof erleichtert die Übertragung des gesamten Vermögens einer GmbH – Was ändert sich für die Praxis?



Stephan Schäfer

Bislang wurde heftig um die Frage gestritten, ob zur Übertragung des gesamten (oder eines wesentlichen Teils des) Vermögens einer GmbH die Gesellschafterversammlung zustimmen muss. Der Bundesgerichtshof (BGH) hat nun Klarheit geschaffen und dabei die Unterschiede der GmbH zur Aktiengesellschaft (AG) hervorgehoben. Das Urteil hat insbesondere Auswirkungen auf Unternehmenstransaktionen beim Einsatz von Beteiligungsvehikeln (Special Purpose Vehicles – SPV) und speziell im Bereich der Immobilienwirtschaft bei der Veräußerung von Grundvermögen durch/über Objektgesellschaften.

Die Kernaussagen des Urteils und seine Folgen kompakt für die Praxis erklärt:

Die Gesetzeslage im Aktienrecht

§ 179 a Abs. 1 Aktiengesetzgesetz (AktG) fordert, dass ein Vertrag, durch den sich eine AG zur Übertragung des ganzen Gesellschaftsvermögens verpflichtet, regelmäßig auch dann eines zustimmenden Beschlusses der Hauptversammlung bedarf, wenn damit nicht eine Änderung des Unternehmensgegenstandes verbunden ist. Anderes gilt nach der Norm nur bei Umwandlungsvorgängen nach dem Umwandlungsgesetz.

Verträge, die ohne Zustimmung der Hauptversammlung geschlossen werden, sind zunächst schwebend unwirksam, § 177 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB), und können jederzeit endgültig dadurch unwirksam werden, dass die Hauptversammlung beschließt, die Zustimmung zu verweigern. Das Besondere an § 179 a Abs. 1 AktG ist demnach seine Außenwirkung: Ohne den Zustimmungsbeschluss kommt schon kein wirksamer Vertrag nach außen zu Stande. Das birgt erhebliche Haftungsrisiken.

Die bisherige Praxis bei der GmbH vor der Entscheidung des BGH

Die bislang überwiegende Auffassung in der juristischen Literatur übertrug – wie auch an anderen Stellen – die in § 179 a AktG niedergelegten Grundsätze des Aktienrechts auf die GmbH, im Wesentlichen mit dem Argument, es handele sich hierbei um ein übergreifendes Prinzip des Gesellschaftsrechts. Bei Verträgen über das gesamte Vermögen einer GmbH wurde daher bislang zur Wirksamkeit ein Zustimmungsbeschluss der Gesellschafterversammlung verlangt. Als weitere Voraussetzung wurde gefordert, dieser Beschluss müsse zur Wirksamkeit notariell beurkundet werden (vgl. Eschwey MittBayNot 2018, 299, beck-online).

*Link zum Urteil
des BGH
II ZR 364/18
vom 08.01.2019*

>>

IMPRESSUM

ZENK Rechtsanwälte Partnerschaft mbB | www.zenk.com

Copyright © ZENK Rechtsanwälte. Weiterverbreitung der Inhalte nur unter Angabe der Quelle.
Alle Rechte vorbehalten.
Verantwortlich: Stephan Schäfer (schaefer@zenk.com)

ZENK | BERLIN
Reinhardtstraße 29
10117 Berlin
Tel +49 30 247574-0
Fax +49 30 2424555
berlin@zenk.com

ZENK | HAMBURG
Neuer Wall 25 / Schleusenbrücke 1
20354 Hamburg
Tel +49 40 22664-0
Fax +49 40 2201805
hamburg@zenk.com

<<

Zur „steilen Karriere“ (so Eschwey a.a.O.) des § 179 a AktG trug ferner bei, dass die Rechtsprechung sie bereits dann anwendet, wenn ein wesentlicher Teil des Vermögens übertragen wird. Eine rückstandslose Übertragung des Gesamtvermögens (wie es sich aus der Bilanz ergibt) ist also gerade nicht erforderlich, vielmehr kann auch die Veräußerung eines Einzelgegenstands genügen, wenn dieser nach Lage des Falls im Wesentlichen das gesamte Vermögen darstellt.

Gerade im Immobilienwirtschaftsrecht sind freilich derartige Konstellationen üblich, wenn etwa Anteile an Objektgesellschaften im Wege des share deal veräußert werden, deren Vermögen auf der Aktivseite nur aus dem Eigentum an einem einzigen Grundstück besteht. Auch bei Veräußerungen von Unternehmen aus Holdingsstrukturen heraus ist § 179 a AktG stets mit zu bedenken.

Die Bedeutung – und Brisanz – von § 179 a Abs. 1 AktG lag bislang also gleich auf drei Feldern:

- Rechtlich führt ein Verstoß gegen § 179 a AktG zur potentiellen Nichtigkeit eines abgeschlossenen Veräußerungsgeschäfts. Mit anderen Worten: Ein Geschäftsleiter, der einen derartigen Vertrag abschließt, verhält sich nicht nur gegenüber der Gesellschaft pflichtwidrig. Er geht überdies das Risiko ein, einen unwirksamen Vertrag abzuschließen. Mit potentiell desaströsen Folgen.
- Nach der Rechtsprechung gilt dies nicht nur in dem – engen – Feld der Veräußerung des Vermögens „in Bausch und Bogen“, die so häufig gar nicht anzutreffen sein dürfte. Vielmehr findet § 179 a Abs. 1 AktG bereits dann Anwendung, wenn ein wesentlicher Teil des Vermögens veräußert wird. Wann dies vorliegt, ist freilich eine Einzelfallfrage.
- Schließlich sollte bislang – nach der Auffassung vieler Rechtsgelehrter – § 179 a Abs. 1 AktG auch auf die GmbH und ggf. weitere Gesellschaftsformen analoge Anwendung finden. Man musste damit rechnen, dass die Rechtsprechung sich den gewichtigen Stimmen der Wissenschaft anschließt. Daher entsprach es der gängigen Praxis in der GmbH-Beratung, bei größeren Transaktionen von Vermögensbestandteilen einen Zustimmungsbeschluss der Gesellschafterversammlung herbeizuführen und diesen notariell beurkunden zu lassen. Die volkswirtschaftliche Bedeutung diese Prozedere ist nicht zu unterschätzen. Immerhin ist die GmbH die in Deutschland am häufigsten anzutreffende Gesellschaftsform.

Der Bundesgerichtshof schafft Klarheit

Das Urteil des BGH ist vor diesem Hintergrund ein echter Paukenschlag. Es ist schon deshalb zu begrüßen, weil es die Unterschiede zwischen verschiedenen Gesellschaftsformen anerkennt.

>>

<<

Im Kern führt der BGH aus, dass die juristischen Voraussetzungen für eine analoge Anwendung des § 179 a Abs. 1 AktG auf andere Gesellschaftsformen nicht vorliegen, weil es sich bei dieser Norm um eine Ausnahmegesellschaft für Aktiengesellschaften handelt, deren Inhalt man nicht verallgemeinern kann.

Generell ist nämlich für das Gesellschaftsrecht der Grundsatz prägend, dass der jeweilige Geschäftsleiter (Vorstand; Geschäftsführer) nach außen in seiner Vertretungsbefugnis unbeschränkt ist (§ 35 GmbH-Gesetz; § 78 AktG). § 179 a AktG regelt hiervon eine Ausnahme zum Schutz der Aktionäre einer AG. Deren Einflussmöglichkeiten sind freilich von vornherein deutlich beschränkter als im GmbH-Recht diejenigen des einzelnen Gesellschafters. Während dem Gesellschafter der GmbH über die Gesellschafterversammlung weitgehende Weisungs-, Prüfungs- und Überwachungsrechte hinsichtlich jedes einzelnen Geschäftsvorgangs zustehen, ist der Aktionär im Wesentlichen auf sein Fragerecht in der Hauptversammlung nach § 131 AktG beschränkt. § 179 a AktG dient vor diesem Hintergrund dazu, dieses Recht angemessen ausüben zu können (vgl. auch § 179 a Abs. 2 AktG).

Daher, so der Bundesgerichtshof, sind die Gesellschafter einer GmbH nicht im gleichen Maße schutzwürdig wie Aktionäre; vielmehr darf der Rechtsverkehr darauf vertrauen, dass die Veräußerung von Vermögen und wesentlichen Vermögensgegenständen innerhalb der Vertretungsbefugnis des Geschäftsführers erfolgt. Damit werden auch die redlichen Vertragspartner geschützt, die sich sonst gesetzlichen Rückabwicklungsrisiken ausgesetzt sähen (vgl. hierzu und zum Urteil des BGH Giedinghagen/Keller, NJW-Spezial 2019, 271).

Kein Freibrief für Geschäftsführer

Aber Vorsicht: Der Bundesgerichtshof stellt auch klar, dass die Geschäftsführung einer GmbH stets verpflichtet ist, die Gesellschafterversammlung einzubinden, wenn es sich bei der konkreten Veräußerung des Vermögensgegenstands um ein „besonders bedeutsames Geschäft“ handelt. Dieses Erfordernis dient dazu, die Rechte der Gesellschafterversammlung als Trägerin wesentlicher Unternehmensentscheidungen und Minderheitenrechte zu wahren. Die Veräußerung des Vermögens oder eines wesentlichen Vermögensgegenstands wird man stets als besonders bedeutsames Geschäft anzusehen haben.

Dieses Erfordernis leitet der Bundesgerichtshof aus § 49 Abs. 2 GmbH-Gesetz ab. Es gilt damit unabhängig davon, ob der Gesellschaftsvertrag im konkreten Fall ein explizites Zustimmungserfordernis aufstellt. Mit anderen Worten: Selbst wenn der Gesellschaftsvertrag hierzu schweigt, muss die Geschäftsführung vor Abschluss eines entsprechenden Vertrags einen Zustimmungsbeschluss einholen.

>>

<<

Im Unterschied zu § 179 a Abs. 1 AktG wirkt diese Vorgabe zunächst nur intern, d.h. eine dagegen verstoßende Geschäftsleitung begeht eine Pflichtverletzung zu Lasten der Gesellschaft und macht sich möglicherweise schadenersatzpflichtig.

Erwerber aufgepasst: Wann man nachfragen muss

Der Veräußerungsvertrag als solcher ist hingegen wirksam, es sei denn, dem Vertragspartner musste sich aufdrängen, dass der Geschäftsführer seine Vertretungsmacht im Innenverhältnis überschreitet. Diese Konstellation wird als Missbrauch der Vertretungsmacht bezeichnet.

Ein solcher Missbrauch liegt nach dem Bundesgerichtshof regelmäßig schon dann vor, wenn eine GmbH ihr Unternehmen als Ganzes veräußert und der Geschäftsführer der veräußernden Gesellschaft einen entsprechenden Zustimmungsbeschluss der Gesellschafterversammlung nicht vorlegt. Insoweit trifft den Erwerber eine Obliegenheit, sich zu erkundigen!

Der Bundesgerichtshof geht sogar noch einen Schritt weiter: Wenn ein Einzelgegenstand veräußert wird, der nach Lage der Dinge im Wesentlichen das gesamte Vermögen darstellt (z.B. ein Grundstück), so drängt sich der Missbrauch der Vertretungsmacht auf, wenn dem Erwerber bekannt ist, dass ein maßgebender Gesellschafter mit dem Geschäft nicht einverstanden ist. Das gibt diesem Gesellschafter freilich auch die Möglichkeit an die Hand, durch Kundgabe seiner Haltung zu dem Geschäft, dieses zunächst zu verhindern.

Darauf, ob sich aus dem Geschäft wirtschaftliche Nachteile ergeben, kommt es für die Frage der Unwirksamkeit nicht an.

Zusammengefasst: Worauf ist zu achten?

Obwohl § 179 a Abs. 1 AktG keine Anwendung mehr auf GmbHs findet, ist trotzdem bei Veräußerungen von Vermögen und wesentlichen Vermögensgegenständen hohe Sorgfalt geboten.

Das muss die Geschäftsführung einer GmbH auf Veräußererseite beachten:

Liegt ein besonders bedeutsames Geschäft vor, weil entweder das Vermögen als Ganzes oder ein wesentlicher Einzelvermögensgegenstand veräußert werden soll?

Falls ja, wobei die Beurteilung gerade bei Einzelvermögensgegenständen schwierig ist, so sollte ein Zustimmungsbeschluss der Gesellschafterversammlung eingeholt werden. Eine notarielle Beurkundung ist hierfür wohl nicht mehr erforderlich, es sei denn, diese ergibt sich aus anderen gesellschaftsrechtlichen Vorgaben (etwa weil eine Satzungsänderung damit einhergeht).

Der Beschluss sollte zu Beweis Zwecken der Vertragsdokumentation beigelegt werden.

>>

<<

Das muss die Geschäftsleitung auf Erwerberseite beachten:

Falls Anhaltspunkte bestehen, dass ein besonders bedeutsames Geschäft auf Veräußererseite vorliegt, besteht eine aktive Pflicht, sich nach der Zustimmung der Gesellschafterversammlung zu erkundigen.

Falls darüber hinaus Anhaltspunkte bestehen, dass ein maßgeblicher Gesellschafter nicht mit der Veräußerung einverstanden ist, sollte auf Vorlage des Zustimmungsbeschlusses bestanden werden.

Bei Rückfragen kontaktieren Sie uns gerne.

STEPHAN SCHÄFER • schaefer@zenk.com

DR. OLIVER NOWOCZYN • nowoczyn@zenk.com